



# Statuten

## Bündner Radsportverband (BRV)

**Version 01.03.2019**



## Inhaltsverzeichnis Statuten Bündner Radsportverband

I. NAME, SITZ UND ZWECK .....	3
Art. 1    Name und Sitz.....	3
Art. 2    Zweck und Aufgaben.....	3
II. MITGLIEDSCHAFT .....	3
Art. 3    Mitglieder .....	3
Art. 4    Aufnahme.....	4
Art. 5    Beendigung .....	4
Art. 6    Rechte, Pflichten .....	4
III. ORGANISATION .....	4
Art. 7    Organe .....	4
Art. 8    Delegiertenversammlung.....	4
Art. 9    Vorstand.....	5
Art. 10   Revisionsstelle.....	6
IV. FINANZIELLES UND HAFTUNG .....	6
Art. 11   Einnahmen.....	6
Art. 12   Mitgliederbeiträge .....	6
Art. 13   Haftung.....	6
V. WEITERE BESTIMMUNGEN.....	7
Art. 14   Verbandsjahr.....	7
Art. 15   Verbandsorgan .....	7
Art. 16   Auflösung.....	7
Art. 17   Inkraftsetzung der Statuten.....	7



## I. NAME, SITZ UND ZWECK

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Bündner Radsportverband“ (BRV / Verband) besteht ein Zusammenschluss von Radsportvereinen und anderen Radsportorganisationen auf dem Gebiet des Kantons Graubünden als Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten des BRV. Der BRV ist Mitglied des Schweizerischen Radsportverbandes Swiss Cycling.

### Art. 2 Zweck und Aufgaben

Der BRV bezweckt die Pflege und Förderung des Radsports innerhalb und ausserhalb des Kantons Graubünden, insbesondere:

- Wahrung und Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit;
- Förderung des Jugend- und Nachwuchssports und Unterstützung der Breitensportaktivitäten im Radsport für Erwachsene und Kinder;
- Unterstützung von Radsport-Trainingsstützpunkten und ähnlichen regionalen, kantonalen sowie überregionalen Radsport-Organisationen;
- Koordination und Kommunikation zwischen Mitgliedern (Vereinen / Clubs) und Radsport-Organisationen und Radsport-Veranstaltern;
- Organisation und Durchführung von Radrennen (z.B. Bündner Rad Cup) resp. deren Delegation;
- Organisation und Durchführung oder Vergabe der jährlichen Bündner Meisterschaften (Strasse, MTB, Berg und allenfalls weitere Radsportdisziplinen wie Downhill, Marathon, Radball);

Der BRV ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 3 Mitglieder

Mitglieder des BRV sind Radsportvereine oder andere Radsport-Organisationen, die im Kanton Graubünden aktiv und Mitglied des Schweizerischen Radsportverbandes Swiss Cycling sind.

Gastmitglieder sind Radsportorganisationen, welche im Kanton Graubünden den Radsport fördern oder Radsportveranstaltungen durchführen.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung Personen ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um den BRV oder den Radsport oder Breitensport im Allgemeinen verdient gemacht haben.



#### Art. 4 Aufnahme

Aufnahmegesuche sind dem Vorstand mit den Statuten oder anderen Unterlagen zur Organisation einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung.

#### Art. 5 Beendigung

Die Mitgliedschaft endet mit der Auflösung bzw. dem Verlust der Rechtspersönlichkeit.

Ein Austritt aus dem BRV auf das Ende eines Kalenderjahres ist möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Ein Mitglied kann von der Delegiertenversammlung mit 2/3-Mehrheit und nach Anhörung ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Verbands schadet oder das Verbandsleben nachhaltig stört.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verlieren die Mitglieder jeglichen Anspruch auf das Verbandsvermögen, so insbesondere auf bereits bezahlte Beiträge.

#### Art. 6 Rechte, Pflichten

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder (Mitgliedschaft) ergeben sich aus Statuten, Reglementen etc. sowie Beschlüssen der Verbandsorgane.

### III. ORGANISATION

#### Art. 7 Organe

Die Organe des BRV sind die Delegiertenversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle

#### Art. 8 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des BRV und findet jedes Jahr, in der Regel im ersten Quartal, statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand spätestens drei Wochen vorher unter Angabe der Traktandenliste. Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand rechtzeitig einzureichen. Verspätet eingereichte Traktanden werden grundsätzlich an der nächsten Delegiertenversammlung behandelt.

Zu einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung kann der Vorstand einladen. Eine solche ist auch abzuhalten, falls dies von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Traktandums verlangt wird.



Der ordentlichen Delegiertenversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstands
- Wahl der Revisionsstelle
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Abnahme des Jahresberichts des Vorstands
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle sowie Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Entlastung der Organe
- Erlass von Reglementen
- Einsetzung von Kommissionen
- Beschlussfassung über Ausschliessungen aus dem BRV
- Beschlussfassung über die Auflösung des BRV
- Beschlussfassung über Vereins- und Verbandsbeitritte
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses im Falle der Auflösung des BRV

Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten geleitet, im Verhinderungsfalle von der Stellvertretung. Über alle Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

Mitglieder (Vereine / Clubs und andere Organisationen) können höchstens zwei Vertreter mit je einer Stimme delegieren. Gastmitglieder können höchstens einen Vertreter delegieren. Ehrenmitglieder sind teilnahmeberechtigt. Gastmitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Beschlussfassung an der Delegiertenversammlung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten oder Auflösung des Verbands bedürfen der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## Art. 9      Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die auf drei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Ein Mitglied (Verein/Club oder andere Organisation) sollte nicht mehr als zwei Mitglieder des Vorstands stellen.



Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verband nach aussen.

Der Präsident wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht. Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit kann der Präsident den Stichtentscheid geben. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (schriftlich oder elektronisch) ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.

## Art. 10 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle setzt sich aus einer oder zwei Personen zusammen. Es kann stattdessen auch eine juristische Person (z.B. Treuhandgesellschaft) als Revisionsstelle bestimmt werden. Die Revisionsstelle wird für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhänden der Delegiertenversammlung Bericht.

# IV. FINANZIELLES UND HAFTUNG

## Art. 11 Einnahmen

Die Mittel des BRV bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Erlösen aus der Durchführung von Veranstaltungen, Verbandsbeiträgen, Förderungsbeiträgen, Gebühren, Schenkungen, Spenden, Beiträgen und Unterstützungshilfen von öffentlichen und privaten Organisationen sowie weiteren Einnahmen wie Vermögenszinsen.

## Art. 12 Mitgliederbeiträge

Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden jährlich von der Delegiertenversammlung festgesetzt. Massgebend für die Ermittlung der Mitgliederbeiträge sind die Mitgliederlisten der Mitglieder (Vereine / Clubs und andere Organisationen).

## Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf die Jahresbeiträge.



## V. WEITERE BESTIMMUNGEN

### Art. 14 Verbandsjahr

Das Verbandsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

### Art. 15 Verbandsorgan

Offizielles Verbandsorgan ist die Internetseite des BRV (derzeit [www.brvinfo.ch](http://www.brvinfo.ch)).

### Art. 16 Auflösung

Die Auflösung des Verbands kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zwecke einberufenen Delegiertenversammlung und mit 2/3-Mehr der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Das Verbandsvermögen ist dem Schweizerischen Radsportverband Swiss Cycling zu übergeben und für die Dauer von 20 Jahren einem neuen Radsportverband des Kantons Graubünden mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zur Verfügung zu halten. Ansonsten ist Swiss Cycling berechtigt, das Verbandsvermögen zur Förderung des Radsports zu verwenden. Die Verteilung des Verbandsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

### Art. 17 Inkraftsetzung der Statuten

Diese Statuten sind von der Delegiertenversammlung vom 1. März 2019 angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen die bisherigen Statuten.

Rueun, 01. März 2019

**Für den Bündner Radsportverband**

Marcus Valaulta, Präsident

Jürg Marugg, Aktuar